

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferungsbedingungen der Ankele Kunststoffmaschinenbau Inh. Ulrich Ankele

### § 1 Geltung der AGB

Die nachstehenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferungsbedingungen gelten für alle Liefergeschäfte. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbestimmungen des Käufers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich und schriftlich mit unserer Geschäftsführung vereinbart ist.

### § 2 Angebote

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend
- (2) Die im Angebot angegebenen Informationen, Daten und Hinweise sind zum jeweiligen Zeitpunkt der Drucklegung auf dem neuesten Stand
- (3) Aus den Angaben, Abbildungen und Beschreibungen im Angebot können keine Ansprüche auf Änderung bereits gelieferter Maschinen oder Vorrichtungen geltend gemacht werden.
- (4) Die im Angebot dargestellten verfahrenstechnischen Hinweise, Bilder und Ausschnitte sind Vorschläge, deren Übertragbarkeit auf die jeweilige Anwendung überprüft werden muss.

### § 3 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag kommt erst mit unserer Bestätigung der Bestellung (Auftragsbestätigung) in Textform zustande. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend
- (2) Telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung

### § 4 Umfang der Leistungspflicht

- (1) Für den Umfang unserer Leistung sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Fehlt diese, so ist der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.
- (2) In unseren Angebotsunterlagen oder unserer Auftragsbestätigung enthaltenen Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Bruttogewichte und Kistenmaße sind angenähert nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit angegeben.
- (3) Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeteilt, als dies vereinbart ist.

### § 5 Preis

- (1) Unsere angegebenen Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Eine Berichtigung unserer Preise behalten wir uns vor, dass sich aufgrund neuer Erkenntnisse zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Funktion, Mehrmengen oder –Leistungen als erforderlich herausstellen, diese die handelsüblichen Qualitäts- und Mengentoleranzen nicht überschreiten und wir bei Angebotsabgabe über diese Erkenntnis nicht verfügt haben oder mussten.
- (3) Abs.2 findet keine Anwendung, soweit unser Vertragspartner Verbraucher ist.

## § 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen in Euro frei auf eines unserer Konten zu entrichten
- (2) Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 8% pro Jahr, zu berechnen. Der Nachweis, dass uns ein wesentlich niedriger Verzugschaden entstanden sei, bleibt dem Besteller unbenommen.
- (3) Hat der Lieferer die Aufstellung und Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösung
- (4) Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen; werden sie von uns angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber. Einziehungs- und Diskontkosten sowie die Wechselsteuer trägt der Besteller. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass Wechsel, Schecks oder andere zahlungshalber gegebene Papiere rechtzeitig vorgelegt oder zu Protest gegeben werden.
- (5) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und sich auf dasselbe Vertragsverhältnis beziehen.

## § 7 Lieferzeit

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (3) Höhere Gewalt und Betriebsstörungen, insbesondere Pandemien und/oder Seuchen, kriegerische Ereignisse, Streik und Aussperrung bei uns oder einem unseren Vorlieferanten, Rohstoffmangel, Verfügungen staatlicher Stellen oder das Fehlen behördlicher oder sonstiger für die Ausführung der Lieferung erforderlicher Genehmigung befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Leistung, soweit die Störung nicht durch uns grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Das Selbe gilt, wenn die genannten Umstände bei einem unserer Vorlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- (4) Verzögert sich die Lieferung durch Verschulden des Lieferers so ist ihm vom Besteller eine angemessene Nachfrist schriftlich anzuzeigen.  
Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug oder die Nichterfüllung durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferungen, auch nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist ausgeschlossen.  
Vorstehende Ansprüche des Bestellers bestehen nicht, wenn die Lieferstörung durch vorgenannte Ereignisse höherer Gewalt oder von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen verursacht sind. Dasselbe gilt für Ereignisse beim Vorlieferanten.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch ½ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verkauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

- (5) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- (6) Wir sind nicht verpflichtet, uns vorher mit dem für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Halbzeug einzudecken.
- (7) Teillieferungen sind zulässig

**§ 8 Versand und Gefahrenübergang**

- (1) Spätestens mit der Absendung der Lieferung geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir die Beförderung der Ware übernehmen oder wenn Franko- oder FOB-Lieferung vereinbart ist. Dies gilt auch für eine etwaige mit uns vereinbarte Rücklieferung.
- (2) Verzögert sich die Versendung der Ware infolge von Umständen, welche wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
- (3) Der Versand erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Die Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet.

**§ 9 Annahmeverzug des Bestellers**

- (1) Nimmt der Besteller die bestellte Ware nicht fristgerecht ab, so sind wir berechtigt, entweder eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig zu verfügen oder ihm sofort in Rechnung zu stellen und zu Lasten und auf Risiko des Bestellers einzulagern. Unberührt davon bleiben unsere Rechte, unter den Voraussetzungen des § 326 BGB (Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung) vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung, können wir 20% des vereinbarten Entgelts als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern der Besteller nicht nachweist, dass nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.  
Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.
- (2) Vorstehende Bestimmungen gelten auch, wenn der Besteller im Rahmen eines Abrufauftrages Teillieferungen nicht innerhalb der mit ihm vereinbarten Fristen abnimmt

**§ 10 Haftung für Mängel der Lieferung**

- (1) Für Mängel der Waren haften wir unbeschadet einer etwaigen unabdingbaren Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und sofern nichts anderes vereinbart wurde, wie folgt:
  - a) Innerhalb von 6 Monaten bei Mehrschichteinsatz, ab Gefahrenübergang gem. § 7 werden die Maschinen und/oder deren Bauteile nach unserer Wahl nachgebessert, neu geliefert oder zum Fakturawert zurückgenommen, wenn sie sich infolge eines nachweisbar vor dem Gefahrenübergang liegenden, von uns zu vertretenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, fehlerhafter Teile oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Fordert der Besteller unseren Kundendienst an, so trägt er die uns hierdurch entstehenden Kosten. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Wird ohne unsere vorherige Zustimmung ein Mangel durch Dritte behoben, so tragen wir keine Kosten. Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich, endgültig fehlgeschlagen, oder wird sie unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten unzumutbar verzögert, so kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Kann aber die Minderung des Preises mit uns keine Einigung erzielt werden, so kann der Besteller auch Wandlung des Vertrages verlangen.
  - b) Voraussetzung der Gewährleistungsansprüche ist, dass der Besteller die Mängelrüge innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferung der Ware schriftlich bei uns erhebt. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als genehmigt. Die Haftung für nicht offensichtliche Mängel bleibt hiervon unberührt. Der Besteller hat jedoch, sobald sich Mängel zeigen, diese bei Meldung des Verlustes der Gewährleistung innerhalb von 10 Tagen anzuzeigen.
- (2) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung oder unsachgemäßen Transport, ungeeignete oder unsachgemäße Inbetriebnahme oder Bedienungsanweisung oder nachlässige, unsachgemäße oder unsachgemäße Beratung und/oder Instandsetzung durch den Besteller oder durch Dritte entstehen. Weiter übernehmen wir keine Gewähr für Schäden, die durch elektrotechnische oder sonstige äußere Einwirkungen auf eine Maschine oder Bauteil sowie die Verwendung von Ergänzungs-, Austausch-, Zubehörteilen, die nicht auf unsere Maschinen oder Geräte abgestimmt sind, entstehen.
- (3) Zur Nachbesserung und zur Neulieferung sind wir so lange nicht verpflichtet, als der Besteller mit der Kaufpreiszahlung in Höhe eines Betrags im Rückstand ist, der den durch den Mangel verursachten Minderwert des Liefergegenstandes übersteigt.

**§ 10 Haftung für Mängel der Lieferung**

- (4) Fehlt unserer Lieferung oder Leistung eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft, so haften wir über den vorstehend festgelegten Umfang hinaus im Rahmen des für uns erkennbar gewordenen Zwecks der Zusicherung auch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Unsere Haftung besteht aber nur in dem Umfang, in welchem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit dem Eintritt eines solchen Schadens gerechnet werden konnte. Für Mangelfolgeschäden haften wir nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Weitergehende Ansprüche des Bestellers bis auf solche nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus positiver Vertragsverletzung, die unmittelbar oder mittelbar auf Mängel oder bestimmten Eigenschaften der Ware beruhen. Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung unserer vertraglichen oder vorvertraglichen Verpflichtungen bleiben unberührt, sie verjähren in 6 Monaten vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an.  
Die Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden beschränkt, es sei denn, dass nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes etwas anderes gilt.
- (6) Auskünfte und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, dass wir vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit unsere Pflichten verletzen.  
Auskünfte befreien den Besteller nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für die vom Besteller beabsichtigten Zwecke

**§ 11 Abnahme**

- (1) Wenn eine Abnahme vereinbart ist, muss sie unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gilt die Ware mit Ablauf des dritten Werktages nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen. Die Wirkung einer Abnahme tritt in jedem Fall auch dann ein, wenn die gelieferte Sache ohne unsere Zustimmung in Betrieb gesetzt wird.
- (2) Der Besteller kann eine Abnahme wegen unwesentlicher Mängel, unbeschadet seiner Rechte aus §10 nicht verweigern.

**§ 12 Maschine / Geräte oder Bauteile zur Probe**

- (1) Maschinen, Geräte oder Bauteile die zur Probe geliefert werden, müssen vom Besteller in einem absolut sauberen und gereinigten Zustand wieder Zurückgesendet werden. Soweit dennoch Verunreinigungen oder Beschädigungen an den Maschinen, Geräten oder Bauteilen vorliegen, erfolgt eine Reinigung beziehungsweise Reparatur durch uns. Die hierbei entstehenden Kosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Sollte die vereinbarte Probezeit überschritten werden, so kann nach unserer Wahl die Maschine/Gerät oder Bauteil in Rechnung gestellt oder eine Mietgebühr für die überschrittene Probezeit berechnet werden.

**§ 13 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Sachen bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Liefervertrag einschließlich aller Nebenforderungen sowie aller in Zeitpunkt des Abschlusses des Liefervertrages aus anderen Verträgen gegen den Besteller bestehender Forderungen und bis zu Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Wechsel oder Schecks vor.  
Stellen wir im Wechsel-Scheck-Verfahren gegen Zahlung des Kaufpreises in bar, gegen Scheck oder gegen Überweisung einen Wechsel aus, so behalten wir uns das Eigentum so lange vor, bis der Besteller als Akzeptant den Wechsel einlöst und damit unsere Wechsel-Verbindlichkeit in Wegfall bringt.
- (2) Dies gilt auch im Fall der Verarbeitung unserer Ware, die für uns als Hersteller erfolgt (§950 BGB). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren, steht uns Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu diesen anderen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.
- (3) Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalts und nur so lange, wie er nicht im Zahlungsverzug ist, veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung u.ä.) ist er nicht berechtigt. Auch Preis- oder Werklohnforderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen an uns abgetreten. Auf Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich eine Auflistung über die insoweit abgetretenen Forderungen zu übersenden.
- (4) Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, im Fall unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage des Bestellers oder wenn Zwangs-Vollstreckungen oder Wechselproteste gegen ihn ergangen sind, sind wir befugt, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Ware gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Besteller.
- (5) Von der Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Liefergegenstände durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller sofort unter Angabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen mitzuteilen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller.

**§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Besteller darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen
- (2) Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Maulbronn
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, ist Maulbronn als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Anwendung der Einheitlichen Internationalen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.